

Inhalt aus dem in den einzelnen Gegenden vorwiegenden Volkrecht nahm ¹⁰⁴).

22.

Als die Barbaren sich in Gallien niederließen, fanden sie keinen freien Bauernstand vor, sondern das Land in der Regel nur durch Colonen und Sklaven gebaut, wie oben §. 12 und 13 näher zu sehen. Durch die Eroberung ist daher die Abhängigkeit des Landmanns nicht erst gegründet. Den Burgundern wurden zwei Drittel des Bodens und ein Drittel der Sklaven abgetreten, und wahrscheinlich so auch den übrigen Siegern. Der Landmann wechselte also nur seinen Herrn. Daß die Städte, in denen eigentlich der senatorische Adel, Eigenthümer des Bodens, wohnte, ihre Freiheit erhielten, ist von v. Savigny bewiesen ¹⁰⁵). — Die Lex Salica ¹⁰⁶) unterscheidet dreierlei Klassen von Römern, denen sie Composition beilegt. Zuerst steht der Romanus homo, conviva regis, er hat 300 solidi Wehrgeld, also die Hälfte des der Antrustionen. Darauf folgt der Romanus homo possessor, id est, qui res in pago, ubi commanet, proprias possidet, er hat 100 solidi, also gerade die Hälfte des Fränkischen Freien. Die letzte Klasse ist der Romanus tributarius, er hat 45 solidi.

Was nun die erste Klasse betrifft, so ergibt sich hier die Unrichtigkeit der Ansicht Montlosiers ¹⁰⁷), daß vor und nach der Einwanderung der Barbaren dasselbe Adliche Land im Gegensatz gegen bürgerliches — terre rôturiere — bestanden habe. Denn alsdann würde der Adel des Besitzers doch wohl überhaupt im Wehrgeld unterschieden, und das erhöhte Wehrgeld von dem zufälligen Umstande, daß der König den Römer in seinen Dienst nahm — was gewiß nicht de jure bei alten adlichen Römern geschehen seyn würde —, nicht abhängig gemacht worden seyn. Es ist vielmehr unverkennbar, daß die Unterscheidung zwischen terre noble und terre rôturiere erst

104) Siehe v. Savigny Bd. 1. S. 151 ff.

105) Gesch. d. Röm. R. i. M. Bd. I. S. 267 ff.

106) Recens. Lindenbrog Tit. 43. §. 6. 7. 8.

107) Siehe oben §. 13 und Montlosier T. 1. p. 325 ff.

durch die Eroberung, wo die sors salica steuer- und lastenfrei ward, und überhaupt das darauf folgende Feudal-System begründet worden.

Der Romanus possessor besaß offenbar ein allodium, ein freies Eigenthum ¹⁰⁸⁾. Diese Romani possessores waren es auch, die ihr Eigenthum mit den Barbaren theilen mußten. Meist mochten sie in den Städten wohnen. Immerhin mochten sie auch Reste des alten gallischen Volksadels seyn, den Eroberern erschienen sie nur als gemeinrechtliche Gutsbesitzer.

Die dritte Klasse der Römer waren also die tributarii; sie gaben von ihren Gütern dem Gutsherrn einen census oder tributum, es waren die den Boden bauenden coloni oder adscriptitii ¹⁰⁹⁾. Dieses Colonen-Verhältniß ward vorgefunden, brauchte also durch die Eroberung nicht gegründet zu werden. — Diese Colonen glichen sehr den altdeutschen Liden ¹¹⁰⁾, und zweifelsohne vergabten die Franken von ihren Besitzungen manche an ihre Liden zu solchem Colonatrechte. Der Tit. LXII der Lex Ripuariorum, de homine, qui servum tributarium facit ¹¹¹⁾, stellt Tributarien und Liden gleich. — Eine vorzügliche Art dieser Colonen waren die fiscalini — von servis fiscalibus wohl zu unterscheiden — ¹¹²⁾, und die Kirchen-Colonen, welchen beiden die Lex Ripuarior. Tit. 9 und 10 wegen der bevorzugten Stellung ihrer Herren ein erhöhtes Wehrgeld bewilligt. Fiskalinen und Kirchen-Colonen, so wie vom König abhängige Liden werden auch wohl zusammen homines regii genannt, oder doch wenigstens gleichgestellt, und ihnen darum ein Wehrgeld von 100 solidis gegeben ¹¹³⁾.

108) Du Fresne du Cange Glossar. voc. alodis, possessio. Montlosier T. I. p. 335—337.

109) Capitular. ann. 812. 819. Montesquieu liv. 30. ch. 15. Montlosier T. I. p. 333. 334. 341.

110) Siehe oben §. 16.

111) „Si quis servum suum tributarium aut litum fecerit, si quis eum interfecerit, triginta sex solidis culpabilis judicetur.“

112) Du Fresne du Cange Glossar. v. fiscalini. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft Bb. I. S. 74.

113) Capitulare quartam anni 803. Cap. II. „Homo regius, id est, fiscalinus et ecclesiasticus vel lidus interfectus, centum solidis